



Baden-Württemberg
LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg • Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail

An alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg

Stuttgart 22.11.2024

Name Sandra Maier

Telefon +49 (711) 126-1255

E-Mail Sandra.Maier@um.bwl.de

Aktenzeichen UM49-4455-15/7/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.

VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

 Rundschreiben 2024-06

Antrag Regulierungskontosaldo für das Jahr 2023 zum 31.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) gibt den Strom- und Gasnetzbetreibern in ihrer Zuständigkeit nachfolgende Hinweise zum Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. § 5 ARegV.

1 Antragstellung

Die Anträge der Strom- und Gasnetzbetreiber auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos **müssen** nach § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV zum 31. Dezember des Kalenderjahres gestellt werden. Folglich ist der Antrag zum Regulierungskonto 2023 spätestens bis zum **31.12.2024** zu stellen.

Zur fristgerechten Antragstellung genügt eine E-Mail an die Adresse

LRegB@um.bwl.de, in der die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2023 beantragt wird. Die Nennung eines konkreten Auflösungsbetrages ist dabei noch nicht notwendig.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-1259 - LRegB@um.bwl.de

www.versorger-bw.de - um.baden-wuerttemberg.de

www.service-bw.de/ - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert



Die LRegB wird die nachträgliche Nennung eines konkreten Auflösungsbetrages und eine Einreichung der ausgefüllten **Erhebungsbögen** sowie der erforderlichen Nachweise bis zum **28.02.2025** nicht beanstanden.

2 Antragsform und –umfang

Die Erhebungsbögen, das Antragsschreiben, die erforderlichen Nachweise sowie weitere Erläuterungen, die zur Nachvollziehbarkeit des beantragten Regulierungskontosaldos oder der Daten des Jahres 2023 notwendig sein sollten, sind der **LRegB ausschließlich in elektronischer Form über die BITBW-Cloud** zu übermitteln.

Die Erhebungsbögen sind dabei im Excel-Format zu übermitteln. Im Antragsschreiben ist die Nennung eines konkreten Antragswertes erforderlich.

Soweit noch Entscheidungen der LRegB ausstehen sollten, die den relevanten Regulierungskontosaldo beeinflussen können, sollen die Anträge eine Aussage dazu treffen bzw. den Antragsgegenstand klarstellen; eine Einbeziehung entsprechend der behördlichen Entscheidung von Amts wegen ist gewährleistet. Anträge sind jedoch auch in solchen Fällen fristgerecht zu stellen.

Es sind die aktuell zur Verfügung gestellten und angepassten Erhebungsbögen zu verwenden. Die Erhebungsbögen, jeweils für Strom und Gas, wurden auf dem Versorgerportal für Sie bereitgestellt. Diese können Sie unter der Rubrik „Hinweise & Erhebungsbögen“ herunterladen.

(Link: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>)

2.1 Hinweise Gasnetzbetreiber

2.1.1 Differenz Mengenabgleich

Die LRegB hat die Ermittlung der Differenz aus dem Mengenabgleich umgestellt. Die Berechnung der Differenz erfolgt ab 2023 und somit ab dem ersten Jahr der 4. Regulierungsperiode auf Basis der Umsatzerlöse und nicht mehr durch Ermittlung der rechnerischen Erlöse aus Netzentgelten. Soweit der Tätigkeitenabschluss 2023 der LRegB noch nicht vorliegt, ist dieser über die BITBW-Cloud nachzureichen.

2.1.2 Sachanlagevermögen

Im Tabellenblatt „SAV“ können bei Anwendung der Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU) vom 08.11.2022 die Nutzungsdauern überschrieben werden.

2.2 Hinweise Stromnetzbetreiber

2.2.1 Austausch konventioneller Messeinrichtungen durch moderne Messeinrichtungen

In die Ermittlung des Regulierungskontosaldos sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV Kostendifferenzen einzubeziehen, die sich durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs ergeben. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Auch alle Kommunikations- und Softwareanwendungen für die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetriebers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind diesem zuzuordnen. Folglich reduzieren sich die Kosten des Netzbetreibers für den konventionellen Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen.

Um die Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S.3 ARegV ermitteln zu können, sind die Angaben in Tabellenblatt „MSB (inkl. Messung)“ notwendig. Insbesondere ist jeweils die Anzahl der Messeinrichtungen zum 01.01. und 31.12. des jeweiligen Jahres zu nennen, welche durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer verursacht wurde, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung ersetzt worden ist (Zellen F10 und G10 in Tabellenblatt „MSB (inkl. Messung)“). Wurde das Tabellenblatt in den Jahren 2019 bis 2022 nicht befüllt, wird darum gebeten, der LRegB die Werte nachzuliefern.

2.2.2 Planwerte

Die Planwerte müssen mit der Verprobungsrechnung für das Jahr 2023 übereinstimmen. Abweichungen der Planwerte aus der Verprobungsrechnung bzw. der zugrundeliegenden Erlösobergrenze im Erhebungsbogens nach § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV sind

unzulässig. Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV wurden die tatsächlich zur Ermittlung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze ausgewiesen. Nur diese Planwerte dürfen den Ist-Werten gegenübergestellt werden.

2.2.3 Jahresabschlusswert- und Mengenabgleich

Im Tabellenblatt „Jahresabschlusswerte“ sind die Jahresabschlusswerte einzutragen.

Die Abstimmung der Erlöse aus dem Jahresabschluss mit den Erlösen aus dem Mengenabgleich ist nicht sachgerecht, da es sich hierbei um zwei unterschiedliche Ermittlungsmethoden handelt, die zwar sehr ähnliche, aber nicht identische Erlöse ergeben. Soweit der Tätigkeitsabschluss 2023 der LRegB noch nicht vorliegt, ist dieser über die BITBW-Cloud nachzureichen.

2.3 Hinweise für Gas- und Strom-Netzbetreiber:

2.3.1 Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse

Die Angaben zu den jeweiligen Ziffern 1. in den Tabellenblättern „BKZ_NAB“ bzw. „BKZ_NAKB_SoPO“ sind grundsätzlich nur von Netzbetreibern zu befüllen, die am Regelverfahren teilnehmen. Sofern ein Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV im Rahmen eines Netzübergangs nach § 26 ARegV ein Netz oder ein Netzteil von einem Netzbetreiber aus dem Regelverfahren übernommen hat und im Rahmen dieses Netzübergangs in der Vergangenheit vereinnahmte Baukostenzuschüsse und/oder Netzanschlusskostenbeiträge übertragen worden sind, so ist für den übernommenen Netzteil das Tabellenblatt „BKZ_NAB“ bzw. „BKZ_NAKB_SoPo“ analog zum Regelverfahren zu befüllen.

2.3.2 Sonstiges

Die sonstigen im Laufe des Jahres zu berücksichtigenden Änderungen sind ausschließlich im Tabellenblatt „Sonstiges“ einzutragen und ggf. im Anschreiben zu erläutern.

2.4 Nachweise für Gas- und Strom-Netzbetreiber:

2.4.1 Vorgelagerte Netzkosten:

Hier ist i.d.R. die Dezemberrechnung des vorgelagerten Netzbetreibers ausreichend, sofern alle im Erhebungsbogen angegebenen Daten detailliert aufgeführt und aus den

Rechnungen nachvollziehbar sind. Dies betrifft vor allem die aufsummierte Jahresarbeit sowie die Jahreshöchstlast bzw. die bestellte Leistung. Sind mehrere Anschlussebenen mit dem vorgelagerten Netzbetreiber vorhanden, so sind diese jeweils gesondert im Tabellenblatt „Vorgelagerte Netzkosten“ darzulegen und nachzuweisen. Bei einer Vielzahl an Anschlussebenen kann ebenfalls eine Übersicht mit den erforderlichen Daten beigefügt werden.

2.4.2 Kapitalkostenaufschlag:

Hier ist der Bericht zum Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom/ Gas)“ inkl. der Anlagengitter in Excelformat für das Kalenderjahr 2023 vorzulegen, sofern diese bei der LRegB nicht bereits eingereicht wurden. Netzbetreiber, die nicht der Prüfungspflicht unterliegen, haben das Tabellenblatt „Anlagenspiegel“ vollständig zu befüllen. Auf die weiteren Hinweise im Tabellenblatt „Ausfüllhilfe“ wird verwiesen.

2.5 Nachweise für Gas-Netzbetreiber:

2.5.1 Vorgelagerte Netzkosten:

Werden die vorgelagerten Netzkosten nach dem Gaswirtschaftsjahr ermittelt, so können die Formeln im Tabellenblatt „Vorgelagerte Netzkosten“ angepasst werden. Anpassungen sind zu kennzeichnen. Ebenfalls ist in diesem Fall im Tabellenblatt „Allgemeines“ bei der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast das Gaswirtschaftsjahr auszuwählen. In jedem Fall sind alle Angaben (Leistung, Arbeit, Preis, etc.) im Erhebungsbogen anzugeben. Eine Rückrechnung des Gesamtbetrages der vorgelagerten Netzkosten ist unzulässig. Im Übrigen gelten die o.g. Ausführungen entsprechend.

2.5.2 Volatile Kosten

Die LRegB hat am 01.02.2023 die Festlegung (AZ: UM49-4455-18/5) „zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung“ erlassen, die weitgehend angelehnt ist an die von der Bundesnetzagentur am 08.11.2022 erlassene „VOLKER“-Festlegung (BK9-22/606-1). Die Anpassung der volatilen Kostenanteile wird gemäß den regulatorischen Vorgaben im Rahmen der Genehmigung des Regulierungskontosaldos geprüft (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV). Dazu werden die Vorwärmkosten des Bezugsjahres 2023 mit den entsprechenden Kosten im Basisjahr 2020 abgeglichen. Da die Vorwärmkosten in den Kostenprüfungsverfahren auf Basis des Jahres 2020 für

die Festlegung der Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode noch nicht gesondert abgegrenzt wurden, werden die Daten im Regulierungskontoverfahren 2023 nun nachträglich erhoben. Dazu ist die Höhe der Ist-Kosten 2020 anzugeben sowie in welcher Kostenposition des Erhebungsbogens 2020 diese Kosten enthalten waren. Zudem ist die Ermittlung des Betrages darzustellen und sind geeignete Nachweise vorzulegen. Bezüglich der Ist-Kosten des Jahres 2023 ist die Ermittlung des angesetzten Betrags im Tabellenblatt „Volatile Kostenanteile“ darzustellen und zu erläutern. Zudem sind geeignete Nachweise vorzulegen.

2.6 Nachweise für Strom-Netzbetreiber:

Dezentrale Einspeisungen:

Hier sind Testate, Systemauszüge, nähere Erläuterungen sowie eine Darstellung vorzulegen, aus der die angesetzten Ist-Kosten 2023 nachvollziehbar sind. Des Weiteren ist das Tabellenblatt „Dezentrale Einspeisung“ komplett zu befüllen.

Bitte beachten Sie die Hinweise und Informationen im Tabellenblatt „**Ausfüllhilfe**“ sowie die eingefügten Änderungen im Tabellenblatt „Changelog“ in den jeweiligen Erhebungsbögen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maier